

## Merkblatt

### „Slamming“

#### **Was bedeutet „Slamming“?**

Als Slamming (englisch „to slam“ = zuschlagen) wird folgende Geschäftspraxis bezeichnet:

Telefonanbieter veranlassen, dass Telefonanschlüsse von Verbrauchern auf ihre Verbindungsbetreiberkennzahl umgestellt werden, ohne dass der Verbraucher einen entsprechenden Auftrag erteilt oder sein Einverständnis erklärt hat. In der Regel wird hierzu der Verbraucher telefonisch unter einem Vorwand kontaktiert und z. B. um Adressdaten für die Zusendung von Informationsmaterial gebeten. Anschließend erhält der Verbraucher anstelle des Informationsmaterials eine Auftragsbestätigung bzw. eine Rechnung von dem neuen Anbieter.

#### **Wie ist „Slamming“ rechtlich einzuordnen?**

Die Vorgehensweise des Slammings verstößt zum einen wegen Irreführung und Belästigung des Angerufenen gegen §§ 3, 5 Abs.1, 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Unter dem Vorwand, den Kunden lediglich informieren zu wollen, werden seine Daten für die Umstellung seines Telefonanschlusses genutzt.

Darüber hinaus wird gegen § 4 Nr. 10 UWG unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Ausspannens und Abwerbens von Kunden verstoßen. Slamming stellt nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs dar, sondern auch eine massive Behinderung des bisherigen Verbindungsbetreibers.

#### **Was tut die Wettbewerbszentrale gegen Slamming?**

Die Wettbewerbszentrale nimmt Hinweise zum Slamming von Betroffenen entgegen und schreitet gegen die Wettbewerbsverstöße ein. Voraussetzung dafür ist, dass diese sich auch beweisen lassen.

Hierbei ist die Wettbewerbszentrale, die selbst über keinerlei Ermittlungsbefugnis verfügt, auf die ihr von den Betroffenen übermittelten Informationen und Unterlagen angewiesen (dazu nachfolgend).

**Welche Informationen benötigt die Wettbewerbszentrale, um gegen Slamming vorgehen zu können?**

Für das Vorgehen gegen Slamming sind folgende Informationen (soweit vorhanden) wichtig:

- Name und Anschrift des Unternehmens, das angerufen hat
- Datum und Uhrzeit des Anrufs
- Ggfs. übermittelte Rufnummer des Anrufers
- Name des Anrufers
- Grund des Anrufs  
(siehe auch Merkblatt „Telefonwerbung“)
  
- Name und Anschrift des Angerufenen
- Rufnummer, die umgestellt wurde
  
- Eidesstattliche Versicherung in Bezug auf den geschilderten Sachverhalt (siehe Merkblatt „Eidesstattliche Versicherung“)
  
- Auftragsbestätigung bezüglich der Änderung der Verbindungsbetreiberkennzahl
- Rechnung